

Bestattungswesen

▼ Wie muss bei einem Todesfall vorgegangen werden?

- Arzt benachrichtigen. Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt rufen.
- Bei einem Todesfall infolge eines Unfalles ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.
- Melden Sie den Todesfall umgehend (an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag) beim zuständigen Zivilstandsamt und bei der Gemeindekanzlei Mümliswil-Ramiswil. (Für Todesfälle, welche in Mümliswil-Ramiswil eintreten, ist das Zivilstandsamt Thal-Gäu in Balsthal, Tel. +41 62 311 91 81, zuständig.)
- War der Wohnsitz der in Mümliswil-Ramiswil verstorbenen Person in einer anderen Gemeinde, dann ist die Meldung dem Zivilstandsamt Thal-Gäu in Balsthal und dem Bestattungsamt der zuständigen Wohngemeinde zu melden.
- Tritt der Todesfall in einem Spital oder Heim ein, wird die Meldung an das Zivilstandsamt normalerweise durch das Spital oder das Heim vorgenommen. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Spital- bzw. Heimleitung zu vergewissern.

Melden Sie den Todesfall unter Vorweisung der folgenden Dokumente bei der Gemeindekanzlei:

- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Kopie des ärztlichen Todesscheines

Wir unterstützen die Angehörigen bei Todesfällen bei der Koordination mit den Kirchenbehörden und treffen die Vorbereitungen für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung. **Bitte melden Sie sich zuerst bei uns. Wir werden für Sie mit dem zuständigen Pfarramt für einen Bestattungstermin Kontakt aufnehmen.**

▼ Bestattung Friedhof Mümliswil und Ramiswil

In Mümliswil und Ramiswil stehen für die Bestattung folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- **Erdbestattungsgrab**
- **Urnengrab**
- **Urnengrab** im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen*
- **Gemeinschaftsgrab**

* Aufgrund der veränderten Gesetzeslage und Situation hat die Werk- und Umweltschutzkommission am 10. März 2014 beschlossen:

1. Von der Vorschrift gemäss § 17 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird abgewichen. Es gilt per sofort folgende Praxis:
 - A) Bei Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdbestattungsgrab oder bei Beisetzung von Urnen in dasselbe Urnengrab ist für die Grabesruhe die erste Bestattung massgebend.

- B) Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdbestattungsgrab oder in dasselbe Urnengrab ist innerhalb der Grabesruhe der **Erstbestattung** gestattet.
- C) Die Angehörigen oder deren Vertretung nehmen die Vorschriften der Grabesruhe zur Kenntnis. Sie unterzeichnen eine entsprechende Erklärung.

2. Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist innert nützlicher Frist anzupassen.

Bestattungs- und Friedhofreglement [pdf, 61 KB]

Weitere Informationen finden Sie unter

- Kontaktdaten der Kirchgemeinschaften
- Checkliste Todesfall bis Bestattung
- Checkliste Todesfall

Zuständige Abteilung

Dienste



Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Schmiedestrasse 11 | Postfach 17 | 4717 Mümliswil

062 386 70 50 | info@muemliswil-ramiswil.ch

naturparkgemeinde

